

Die Gemeinde Schmiechen erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz-LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBI S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2008 (GVBI S. 421), folgende

## **Verordnung der Gemeinde Schmiechen für den Faschingssonntag vom 06.02.2017**

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt zur Verhütung von Gefahren des Faschingsumzugs (insbesondere Faschingszug, Zutritt und Aufenthalt) im Ortsbereich am Faschingssonntag.
- (2) Diese Verordnung gilt örtlich für den im beigefügten Lageplan gelb gekennzeichneten Bereich, der wie folgt umgrenzt ist:

In Teilbereichen der Ringstraße, der Steindorfer Straße, der Meringer Straße, Teile der Brunnener Straße, dem Kappelweg und der Ortsstraße Am Bahnhof mit Bahnhofsbereich

### **§ 2 Verbote**

- (1) In dem in § 1 genannten Bereich ist es verboten, Branntwein und branntweinhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr zu bringen, insbesondere zu verkaufen oder zu Werbezwecken zu verteilen. Davon nicht erfasst ist der Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken in geschlossenen Räumen von Gaststätten.
- (2) In dem in § 1 genannten Bereich ist es im Freien verboten;
  - 1) als Besucher oder Teilnehmer des Faschingsumzugs Branntwein oder branntweinhaltige Getränke hinzubringen, mitzuführen und zu konsumieren;
  - 2) erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingsumzug als Mitwirkender oder als Zuschauer teilzunehmen;
  - 3) Waffen oder jede Art von Gegenständen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
  - 4) Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
  - 5) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
  - 6) pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.

### **§ 3 Anordnung im Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde Schmiechen kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leib und Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Den zu diesen Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und den Beauftragten der Gemeinde Schmiechen ist Folge zu leisten.

## § 4 Zuwiderhandlung

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, Branntwein oder branntweinhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringt.
- (2) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer im Freien entgegen
  1. § 2 Abs. 1 Nr.1, als Besucher oder Teilnehmer des Faschingsumzugs Branntwein oder branntweinhaltige Getränke hinbringt, mitführt oder konsumiert;
  2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingsumzug als Mitwirkender oder als Zuschauer teilnimmt;
  3. § 2 Abs. 1 Nr. 3, Waffen oder jede Art von Gegenständen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt;
  4. § 2 Abs. 1 Nr. 4, Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
  5. § 2 Abs. 1 Nr. 5, außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet;
  6. § 2 Abs. 1 Nr. 6 pyrotechnische Gegenstände mitführt und abbrennt.
- (3) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können aus dem in § 1 genannten Bereich verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

## § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.

Schmiechen, den 06.02.2017  
Gemeinde Schmiechen

Josef Wecker  
1. Bürgermeister





